

Statuta
Collegii Medic:
Gorlicens:



21

APC 1948 R N 278



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski



[Faint, illegible handwritten text]

Statuta
Collegii Medici
Gorlicensis.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Wir Bürgermeister und Rathmänner
 der Stadt Görlitz erkunden hiermit, und
 bekennen für Räniglich, Inmaich Wir
 inderseit tragen den Antel selben gottlichen
 Gmmeiner Stadt mit christlichen Gue, und
 guter Ordnung bey der Apothekenzu verfahren,
 auch dieselbe zu verwalten durch verordnete Do-
 ctoren, und verordnete Apotheker die Visitation
 vor die Hand nehmen, und Ordnung machen lassen;
 Und aber inzo die inderseits Dreyer vor kom-
 men, mit allen bey Mängel und Einordnungen
 nichtigen wollen, Darinnen die Unser bestell-
 ter Medicus Ordinarius, neben anderen appro-
 birten Medicis, so sich besondere Craxi bey
 Gmmeiner Stadt gebraucht, alles Fleißes anzu,
 Langzeit ein Collegium Medicum mit gewisser
 Ordnung und Statuten anzuzusetzen und zu
 confirmiren; Welches haben Wir die Unser
 übermal die Unser Antel animer, und

Ich empfehle Medicos aus Eurer in eurer
Ehre, von vielen wohlbestellten und vornehmsten
Rebus publicis beständigten und üblichen Pro,
unsern gemeinen Articul, auch dieser Stadt
und Lande beynem und zufraglich, was das
Lassen, mir folgt

1.
Ich, sollen unser Medicis, laut ihrer firdlichen
Pflicht, in ihrem Euer Gottesfürchtig, aufrief-
tig und geben sagen, sowohl bey Nacht als bey
Tage, Eurer Kranckheit, so sie begehren, und Noth
vorhanden, ohne Vorzug gleich zu springen,
und abwarten, auch nicht geschäffliche zu
unerschaffen Artzney gebrauchen, oder nimm an,
denn das zu dulden geben, keinem Patienten über-
setzen, oder ohne Ursache verlassen. So nun
wollen, das man diese Medicorum nimm oder
hoffe, auch das gantz Collegium zusammen
haben wollte, und es befestigt würde, mit
einander freundlich, brüderlich, und ständlich.

nachschlagou, und was dem Kraucten am nützlich
 lich, den sie zu mögen. Gar nicht, weder von Secretis
 oder andern, aus Hand bringen, sondern vielmehr al
 les christlich, und mir bey gutem Gemeyden vorant
 wortlich, anstalten und vormitteln soltzen.
 So aber nicht, oder der andern, vornehmlich demnider
 handelen würde, soll er in Eynem das Rathsch Krauf
 so geschehen seyn.

2.

Und weil auch mit Besichtigung das bloßere
 Urina die manehliche Gebrauch nicht leichtlich
 allenthal abzuwaschen, sollen sie neben demselben
 von dem Kraucten selbst, oder von demselben Krauf
 von die sie bringen, allerley Umständen und Ge
 legenszeit der Kraucten fleißig ordnen,
 alles mit gutem Tadel und Ordnung, und bey den
 das die Dreyffigen und demselben, wo ist man mit
 derbey geringere Vorst noch kann geschehen
 werden, mit sorgfältigen Eynem Receptis,
 zu Abgang ihrer Nahrung, und demnachfolgend

zu einem, nicht beschnitten, noch die Artzney
geschicklich vorläugern, oder auszuspüren.

3.

Angenehm mir ist es auch billig und recht,
daß ein in der Latinität, so ihrer Güte und Kraft
bedürftig, sinnreich, Handt und Vermögen mach,
von ihrer Mühe und Arbeit mit Recht einen
Vindictung sich bezüget. Und absonst können
nicht so geringe abgezogen werden kann; so wol
von ihr doch, ungenüßlicher und unbrauchbar, wie
auch anderer Leute, so es nicht vor sich eine
leidliche Taxa zu dem Ende setzen damit wir,
man beschnitten, und die Medicinisten und
you, was sie mit guten Vermögen zu handlen
haben. Soll demnach vor Beschäftigung eine
Urin in Genuß gegeben werden, drei Kreuzer,
Vor einer Rath oder Rezept, in die Apothekern zu
schreiben, keine Kreuzer, Vor dem ersten Gang
zu dem Patienten bei Tage, einen Florer, von der
anderen einen inglican zwölf Groschen, Oder

und sich die Krauel seit lange verzüger, und der
 Medicus auf Besuchen der Krauelen, oder ihrer
 beymsondenen Freunde, viel mehr zu ihnen gehen
 müßte, soll demselben vornehmlich zum wenigsten
 Ein Palet geben werden. Die Nacht aber, und
 in gefährlichen ansteckenden Krauelzeiten, Ungarischen
 Pest. Fiebern und dergleichen, da ein Medicus off
 Leib und Leben magen muß, soll alles verdoppelt
 werden, oder der Patient sich sonderlich mit dem
 Medico darinnen vergewissen. Die gemeinen Tür,
 garb, und Handwörter, Lauten aber, wie auch andern
 musikalischen Instrumenten, sollen sich die Medici mit einem
 laudlichen und erträglichem, dorenselben Vermögen
 nach, bequindigen lassen, und dorenselben ihnen
 gebührende und geringere Gült zu leisten, wie
 anderwärts auch ganz andere und andere Lauten,
 so gar nicht haben, müssen, und christlicher
 Liebe und Gerechtigkeit willen, bey Herkommen,
 undy schenken. Was aber über
 über Geld auch Land außerhalb der Stadt zu
 einem Patienten gehöret, soll ihnen vor ihnen

Einigen und Mühen, nur nicht in der Weile, auch
am wenigsten einen Thaler, das gleiche nur nicht
in dem Tag ein Thaler, so lange er aus dem blühet,
und nicht zu sein kommt, zu sondern besetzt
Vrgu

A.
Aus dem Medicis, soll nicht neben dem Phy-
sico ordinario nicht geben gehalten, dass alle er,
nutzlich zu gehen, und nicht zu Schaden dem Patienten,
sich und Gesundheit nicht geringen möge, bei Zeit
auch gebührende Mittel abzufassen. Und damit
Gehöriges nicht nur allein besprochen werde, sollen
sie jährlich mit einander abwechseln, und nicht
aus dem Collegio, neben dem Ordinario, sonder-
lich in einem Abwesen, solche Inspection vor-
zunehmen. Über dieses sollen ihnen auch
jährlich gemischter Consensus aus der That mit
Ihnen zu erordnen werden, die selbst zu untersuchen
halten, dass gute Ordnung und Fleiß über,
all gebräucht werde. Auch soll dasselbe mit
dem Collegio Medico, ein jeder, so steht für

bey der Stadt zu practiciou milland, sein
Testimonium Doctorale, und anders anly zu sein
sich schuldig seyn.

5

Item niemand zur Praxi Medica zugelassen
werden, soll er sich dunn zu einer normierg fab schiffen,
Kunsthilffern und andern Kunstten, und inoffen gebrach
ten verhalten, Gebrauchen, bey dab sein Studium Medi-
cum und Univerſitatou, recht und loblich absolviret,
und gleichfalls auch einer Univerſitat legitime
und publice promoviret. Dagegen soll allen
Bullatis Doctoribus, nominirgen zeitigen Fein-
ern, Empiricis, Alchymistou, Destillatoru,
Schnur- und Kunstlern, Feinern, alten Weibern, Gebau-
ern, und allen andern Circumforancis, scimlich
oder offentlich zu practiciou, Artzney zu ver-
ordnen oder geben, ob yezelst dunn zugelassen,
oder anders von Gott verbotfene Mittel, alle
Jungern, Jandern und dergleichen Sauctelern, wie
es wollen, hienmit gantzlich verboten, seyn, bey
Straff Fünf Thaler, so off yelst es verfahren wird.

²
 Und weil es sehr wunderbar, das Solche Theriac-
 Tränken, Zauberkünsten, Heil- und Dornheilskünsten,
 Oculisten, Wundärzten, Handwerker, Künste Al-
 chimisten und Destillatoren, Juden, Dismarty-
 Künsten, alte Gelehrten und Weisen, auch alle von,
 diese Landkünstler und Erläuterer, die nicht nur,
 beiten mögen, wie sie immer Plafurte haben,
 nicht allein das nützliche Volk mit dem Gold
 schätzlich betrogen, sondern auch oft in Gefahr
 Leib und Leben bringen, soll denselben
 öffentlich oder heimlich still zu haben und
 practicum hinwegzuziehen gestattet werden.

Das soll firmit verboten und verboten,
 Heil- und Dornheilskünsten, Oculisten, Heil- und Dornheils-
 künsten, Wundärzten, Handwerker, Künste Al-
 chimisten und Destillatoren, Juden, Dismarty-
 Künsten, alte Gelehrten und Weisen, auch alle von,
 diese Landkünstler und Erläuterer, die nicht nur,
 beiten mögen, wie sie immer Plafurte haben,
 nicht allein das nützliche Volk mit dem Gold
 schätzlich betrogen, sondern auch oft in Gefahr
 Leib und Leben bringen, soll denselben
 öffentlich oder heimlich still zu haben und
 practicum hinwegzuziehen gestattet werden.

ihnen vorzuzusetzen, sie auch selbst zu gebrauchen
 haben. Da off, sie aber demnächst handlich Urinas
 beyden solich approbirte Medicos öffentlich böß
 lich und schändlich anzusehnen und auszuweisen
 Dartzu, wie gut auch dieselbe zu gebrauchen und zu
 nützen werden mag, in dem Leib nützen zu wollen,
 sollen sie nicht hindert männiglich, mit Vorwissen
 ihrer Dartzu abzusetzen werden.

8.

Wail auch in dem vorerzogenen Jahresbericht männiglich
 zugetragener, außersichtliche Ursachen und nicht
 Randmann, Gutheil zu haben und zu werden,
 soll die Theriac, und dalsen Präparat,
 Wald, Lantzen, Kirtzler, Landhäuser, Oculisten,
 Knie, und dem gesunden, so lange solches Jahr,
 macht möglich, daselbe auch gesetzet werden,
 dergestalt, das sie abzunehm, sie anblagen,
 dem vorerzogenen Jahre zugetragener, so
 demnach dem die Verordnung ist, das
 solich ihre Ursachen die Medicos und

Apoplexien möglichst, und viel besser, täglich
 kann getrunken werden, bey solcher Krafft werden
 wohl zu haben abgefaßt sein.

10.

Das binaria und Tarda sollen bey isorn Spring
 und Kündertung allhier bleiben, Plaster und Sal,
 den, wie sich gebühret, nicht und wohl ofne Gült der
 Apoplexien können machen, seiner Urinas bey so fern auch von
 seiner innerliche Artzung, wie sie Nasen haben mag, kri-
 me purgantia, sudorifera, decocta, destillata,
 suppositoria, clisteres, antimonium, Ladanium
 opiatum, Turbith minerale, Mercurium praecipiti-
 tatum, rive Turum vitae, oder ander, so innerlich ge-
 braucht wird, nach isorn Haspallan, myrrindator
 geschicklicher Experienz, und Unbesonnenheit, ofne rini,
 yob Inductum, Respect und Entressid, auch ofne
 Compositum eines Medici sanbignationem isorn Fund,
 Eräude in geschicklicher Binden singebare, sondern
 das Salbe von Medicis las den, bey Krafft Rüst
 Deoct. In der soll die ersten Chirurgen und Fund,
 Leuchte

Sie in Chirurgia an der Minor Universitaet publi-
ce promovirt haben und solch Vorred, als nachst
Doctores Chirurgiae wohl vorstehen, in diesem Jahr
nicht genueget seyn.

11.

Physische Exerzier und Baden, sollen ihrem Zweck
sehr fleissig und trawlich nachkommen, Aemere und
Anstrenge, so ihrer Natur, sey, unnoetzlich, mit Binden,
Aderlassen, Schröpfen und dergleichen, bey Tag und
Nacht anzumachen, und damit kein Patient durch sie
verwundet werde, gute Luftung geben, auch in ge-
schwulstigen Wunden und Fäulen, wie auch im Krach,
Lähme, Dyarbock, Krantzeyn, so unerbliche Kraud
hüten seyn, und dergleichen, als bald einen
Medicum zur Cura, und nicht erst, wenn schon
alles verlohret, dinstalben zum blasen deseyne
sich lassen. Da sollen sie auch keinen Patien-
ten in vortheilichem Zustand, als Apostemen,
Wundtungen, Galyd, Exsuffur, Inanien, sitzigen
und vortheilichem Wunden und dergleichen, ohne
Vormerben eines Medici kein Ader lassen,

innil auff Tod und Leben darinnen, sehet, bey
abgedachten Prox.

12.

Das die Wundtschneidung, damit f. f. Rath und die Ge-
richte und allen Fall zumischen Sonst habe, und
auch kein Patient nachmal in der Taxa überschreitet
werden möge, soll der Medicus ordinarius, oder
in Abwesenheit desselben einer aus dem Collegio, auch
gefordert werden, dabei zu erscheinen keine
Paysen haben, die Thierden gleichig besitzigen
sollen, und, wie es bestimmet mit ihnen sandt auf-
gezeichnet, die Besichtigten zur Registratur einstel-
len.

13.

Was auch ein Barbierer und Tadar, zu Brauch in
Laggen der Medicorum geordnet worden, sollen
wie viel der Taxen, so sie nicht angehet, und nicht gelov-
net haben gar nicht annehmen, viel weniger der Medi-
corum Consilia und Actiones, stöcklich und sonst
andere, sadale oder ganz vorach den, sondern das
frei.

allain, stilla klaysig und beyfandentlich vorruff
son auch die Patienten nicht überaus fern, da aber
im niedrigen Fall Klage vor kommen, sollte nach
Dersichtigkeit der Thätigen, und klaysiger Sammlung
derselben von dem Collegio Medico, in Leipzig
das Rathes Deputierten gebührender Rathschuß
und Rath zu thun artig seyn.

14.

Abenenn und geschickten vorständigen Thieren,
soll zwar sehr, schon, Kindbettweihen, Krämpfe
den Frauen und kleinen Kindern, ungeschicklich
so Mittel nützlich bey, daß sie auch nicht
zu weit schreiten, und no Gefahr vorfinden,
solches mit Rath eines Medici geschicklich
sollen die Abenenn sehr sie angemessen zu
dem Collegio Medico, in Leipzig das Rathes
Deputierten examinirt werden.

15.

Das die Hypochondrien anlangt, soll es der Dys-
pnoe in der Zeit mit gutem, klaysigen geschickten

Materialibus nach Kostschiff vorzuziehen seyn,
 Dieselben zu rechter gebührender Zeit, mit dem besten
 Sauerwein, mit dem Wein, nämlich mit Sauerwein, nicht an
 die Ordnung, die sie sich zu dem Wein, sondern
 an demselben Dorte und Hallen, wie sie gebühret,
 abzutrocknen, und vorzuziehen besaltung auch manne muss
 oder das andere nimmensamlet worden, mit Fleiß
 in der Richtigkeit, der Art oder Dichte vorzuziehen
 damit hernach die Medici, wenn es von nöthen, gut
 und gründliche Versicherung davon haben mögen.

10.

Wenn die Wasser zur Apothekern gehörig, von Saig-
 zig mit andern Dorte allhier nimmensamlet, sollen
 die selben ohne Trübsen, und fleißige Sorgfältigkeit
 des Rathes Deputierten, Physici Ordinarii und
 samaligen Inspectoris nicht anzuhalten worden.

11.

Und soll der Apotheker, das mit gutem Fleiß
 und fleißigen Sauerwein vorzuziehen seyn, welche
 ihr wichtiges Testimonium, des Rathes Deputierten

und Physico Ordinario, zuvor ausgelesen, ob
das Sie bey andern vorlesungen Epistolarum ser-
vire, sich wohl und wohl erhalten haben,
und ihnen angelesen und an sich selbst, statt vor-
lesung, das Sie mit Praeparation und Zubereitung
der Arzney, sowohl auch mit zeitlicher Fortsetzung
dieser abhandlungen Materialium getreulich wol-
len ungenau, sich das practicum und Arzney-
mangel ganz mit saltem die Conteray und
Nacht vorlesen, auch die Medicamenta sauber
einmalen, wohl vorlesen, deutlich und fleißig
signieren, der Medicorum Recept nicht fadale,
oder bey andern vorlesungen, nicht weniger etwas
von sich selbst vorlesen, oder da ich von
etwas mangelt, mir anders, oder Vorwissen des
Medici, substituieren. Im Fall, Sie aber an dem
gelesenen Receptis ein Inductum hat, oder
andere dergleichen nicht recht verstehen könnten,
sollen Sie sich mit dem Physico Ordinario, oder
Medico, der es gehalten, zuvor, oder man es prae-
pariert, unterreden, und sich geben Gelegenheit

erhoffen. In Summa, sie sollen sich gegen jeden
 Mann freundlich und gutwillig zu zeigen, nicht
 Gemüth und Maaß geben, die Leute über die vor-
 ordnete Taxa nicht übersetzen, und sonst in alle
 Samens ihr Amt exorbitant, getreu und fleißig
 verhalten.

In Discipulum oder Apothekern, welche ein
 ziemliches Alter, auch in Lateinischer Sprache, al-
 ter möglichst, ansehend, soll der Apotheker in Deytsch
 als Titul Deputirten, und Physici Ordinarii
 ansehend, neben dem Gehalt dinstlich instituiren,
 und Einsegnung gestatten, daß er für der Zeit,
 als er gewisse informirt, einige Medicamentum
 purgans, oder Opiatum, aus der Apothekergabe, nicht
 weniger, daß er es praeparire, als wäre dem
 Apotheker, sein Gehalt, oder auch der Medicus selbst
 dabei.

18.

Der Apotheker auch selbst, niemandem, seiner Pflicht
 die er einem freien Rath gegeben, soll, nicht da-
 mit sich heimlich abwaschen, dem man ordneten

Physico, und andern Medicis in allen gehörigen
Theilen derselben, und soviel die Lycei hinfür
billig, dasjenige leisten, und sich gegen denselben
bestimmend, und soviel sich erzeigen, auch die Pra-
ctici, und soviel sich nach demselben unterhan-
gen.

19.

Es soll vorhin kein vornehmtes Compositum, als
ein solches Laxativum, Opiatum, Confortans
oder dergleichen, ohne Rath der Physici,
der zuvor alle Hütle dazü gehörig befragt, ob sie
süchtig oder nicht, vornehmtes werden. Und wenn
solches Compositum praeparirt oder vorfertiget
worden, wird der Medicus die Zeit, wann es ge-
maht, mit seiner Hand darau an einen Zettel ver-
zeichnen.

20.

In laugner die Dispensatoria, sind die Gz:
Valerii Cordi, die Augustanorum, und Nori-
bergenfium, auch Pharmacopoeia dogmatica
nova restituta Quercetani, in Zubereitung.

In gnummum Compositorum zu nütziger Anwen-
 dung gebraucht worden. Außgnummum solche Compo-
 sita, welche die Medicinalstoffung zu ändern
 und zu praepariren verfahren. Doch mit dem Vor-
 sichte: Daß der Apotheker mit vielen unvorsich-
 tigen sonderlichen Compositionen verfahren, ob
 wohl die in die Medicus solche als bald zu thun, zu
 sich nehmen, und selbst verwenden.

21.

Die Recepte, welche der Physicus Ordinarius, oder
 die andere Medici gestellet, und in die Apothekla ge-
 schrieben, sollen von dem Apotheker fleißig in sich be-
 wahren, und niemandem ohne Vorwissen
 dem Ob Ordinarii, wieder aus der Apothekla gege-
 ben werden.

22.

Wohl Dämmung und Verzug bey dem Krauchen
 sehr schädlich, soll der Apotheker niemandem, ob
 sey nun oder arm, mit Zubereitung und Erberant
 in Ordnung der Anzeigen ungeschicklich, sondern bey
 Regen, Nacht, Feiertage und Wochentage

non, unter, und nach der Fertigkeit, und dem Fleiß,
jedermaun, der es bedarf, bereit sein. Dar-
an zu sehen, am Markt Regium, sonst das
Wort, nicht, von oder dergleichen, gar nicht
soll inru, lassen. Sondern, aber, nach der Pflü-
sicus, und andere Medici, für die Dörfer
und Finns, für die Stadt, auch für die Leo,
nach, lassen, und sonst, männiglich, auf, die
da, vor, und, nicht, vor, allen, andern, Arbeit, so
vor, fallen, müßte, besonders, und, fort, sein.

23.

Die Aqua vitae sancte, soll, wie, bis, her, gar, nicht
in, der, Apotheke, zu, haben, werden, sondern, vor
es, besorge, das, Balbe, wie, auch, andere, kräftige
Elixiria vitae, oder, destillata, so, proprie, und
immediate, zur, Apotheke, gehören, auf, ein, sol-
che, lassen.

24.

Die Medicamenta zu, dem, Compositis, sollen
vor, sein, mit, dem, Nürnbergischen, Apotheke, der, Ge,
müßte

oder nichtan Gold gemacht, abgemessen und
 in receptis nichtan Gold gemessen. Andere dürfen
 aber, Spinnholz, Confect und Drogen nicht an
 dem pondere civili messen. Und soll der Apotheker
 der die Waare, sowohl als groß und klein
 nicht, in der Apotheken nicht an
 auf haben die anderen notwendigen Waaren und
 Instrumenten, wie Blei, Wachs, Feinwand,
 und einen Stein von alabastro samt zugehörigen
 Distillen messen. Darinnen die pretiosa, und
 andere Medicamenta, nicht mögen angetastet
 und man nicht messen, wie es in Messingen
 und anderen Metallen nicht corruptum
 von Farbe und Geschmack verlieren. Dergleichen
 soll ein jedes Medicamentum in und mit ge-
 hörligen Instrumenten gemessen, und nicht an
 dem Gold, falls beides vorhanden, dann wie
 die Dispensatoria, und Medicorum Recept
 beschreiben, auch an demselben die Apotheker
 der nicht an demselben.

25.

Und damit sich niemand zu beschweren habe,
ist eine billige und maßhaltige Taxa aller
Arztbesuche vorordnet worden, welche derart ist,
den armen und Familien Taxieren zu halten
angesehen. Wollten sich aber jemand über die Bil-
ligkeit beschweren, so sind die in dem
Kais. Deputierten verordneten Physico ordinario
zu beschreiben.

26.

Weil aber allhier wegen der Kalogenzeit der
Zeit, in welcher die Taxa und Preise steigen und
halten, so soll der vorordnete Physicus und der
Kais. Deputierte, in der Zeit die Marktzeit
nachsehen, und nach demselben die Taxa ändern,
und nicht zu hoch, sondern auch nicht zu niedrig
zu sein, in der Apothekengewerkschaften Taxieren,
männiglich zur Verhütung anzusehen la-
ssen.

27.

Es ist, gewisse und dergleichen notwendig
Arztbesuche

durch den Haupteintrag in seiner Eigenschaft dardem
 zugeführt, oder nur nachgehender Kunst abgetrieben
 und nicht abet werden kann, sollen singuläre nicht in der
 Apotheken neben andern Materialien, sondern an be-
 quemen und vorzuziehlichen Stellen, dazu niemand, denn
 der Apotheker und seine Gehallen kommen mögen, ge-
 halten werden. Dabei man auch besondere Vayffsalen,
 Gummis, Instrumenta und Messer haben soll, die
 selbst seiner unbekantem Person vorlauffen, wie
 bringt dann von einem Ordinario Medico gefertigte
 Rezept, oder dinst bey behandten und solchen Leu-
 ten, und sollen dergleichen Person, die sie abgeleht,
 Claqueur und wozu es gebraucht, schriftlich anzu-
 zeichnen werden.

28.

Und das selbste dinst schriftlicher in dinst ynnem
 man, und darüber gehalten werden, sollen die Her-
 ordnate ynnem des Rath, neben dem Physico
 Ordinario, alle dinstmal lesen sich in der Apo-
 theken schriftlich einzuführen, die Materialia re-
 dinstum, damit alle Unordnung, so ohne eingewissen

bald abgefasst, und vorfallende Mängel, so
viel möglich, geändert und verbessert werden mö,
gen.

29.
Damit aber der Apotheker bey der vorerwähnten
Sache, ohne Schaden und Nachtheil bleiben, und sich
an seiner Wohnung kein Luthum beschaffen möge,
dies soll vornehmlich Physicus, und andere Medici
dogmatici, welche in Collegio Medico begriffen,
und sich der Praxi Medica gebrauchen, die Medi-
camenta nicht daheim in ihrer Wohnung praepari-
ren, sondern wenn gar sonderliche nützliche und
kostliche arcana, welche nur in der Medicus nicht
genug gemein machen will, sondern sollen diesel-
bigen in der Apothekern schreiben und vorordnen.
Wie auch die Dinsten, und Fudnitz, Kräutern, Ma-
terialisten und dergleichen Händler, von purgieren
den und sonst verordneten Materialien, fortzie-
nische still haben noch vorstehen sollen, wird
manigen mit ihnen zu der Artzeney gehörigen
Materialibus, als, Rhabarbaro,

Sena Scammonea, Mercurio sublimato,
 Arsenico, Turpetho minerali, Antimonio,
 Colocynthide, Lœula, Snielbayt, Sädalbaum,
 Kinyastuzhal, und andaxoumofu, als Theriaco, Mi-
 thridatio, Conditis confectionibus, aquis destilla-
 tis pyria proprie und immediate vor vielen und viel-
 lichen Jahren zur Arzney geordnet haben in dieser
 Stadt nunmehr Landtsirnung darinnen bey fünd fr-
 barer Thatsohrrust. Praxsa.

30.

Damit auch solche Ordnung desto verniger in
 Ordnung gestallt, und in staten üblichen
 Ordnung resulten werden mögen, soll dieselbe
 jährlich in Tagessitzung des Rathes Deputierten
 Mittels, Personu abgelaufen, und von den Me-
 dicis, Arzneygelehrten, Parbirren, Tädern, und an-
 deren dazzu gehörigen, solcher Artulichen nachzu-
 kommen, an fündes Rath angeordnet werden.

Wann Wir dann nach gebahret.

Es ist bezeugt, dass solches abgesetzt zu sein.
Sichel alle und jeder, Inwiefern Stadt zum
Dinsten, und niemand zu Markt, weil von dem
sondern nicht mehr zu Versetzung nicht. Unschick
simlich; Also haben wir Euch entschlossen,
dieselben Gabelformen zu zulassen und
confirmieren.

Zulassen demnach, und bestätigen die-
selben sicut Kräft dieses, und wollen,
das besagte Medici, Apotheken, Par-
bieren, Taver, und alle, so diese Artikel con-
cernieren, inzo und künftig, dieselbe in guter
Ort setzen, solches schreiblich nachkommen, und
niemand, wer der auch sei, sich daran, of-
fentlich oder heimlich, darinnen vorzunehmen,
bei Vermeidung Eures ernstlichen Strafen,
und unerschütterlichen Strafen mit dem Leben
sollen. Das der Röm. Kaiser: Matth: von
seiner Allergnädigsten Herrschaft, und dero Regalien
und sonst unvorgreiflich, auch vorbeständig

in selbny alle und indy nach Salzungzeit der
Jnit, und Summire Stadt Rothburg zu ändern,
und zu vergrößern.

Zu mehrern Vrkund, und steter bester
Übung, haben Wir diesen Brief, unter Un-
sern der Stadt größern Insignial, verlesen lassen,
und dem Collegio Medico überantworten lassen.

Actum, Borsitz, den 28. Augusti. Anno 1672.

LS



[Faint, illegible handwriting on aged paper]





Statuta
Collegii Medic:
Gorlicens:

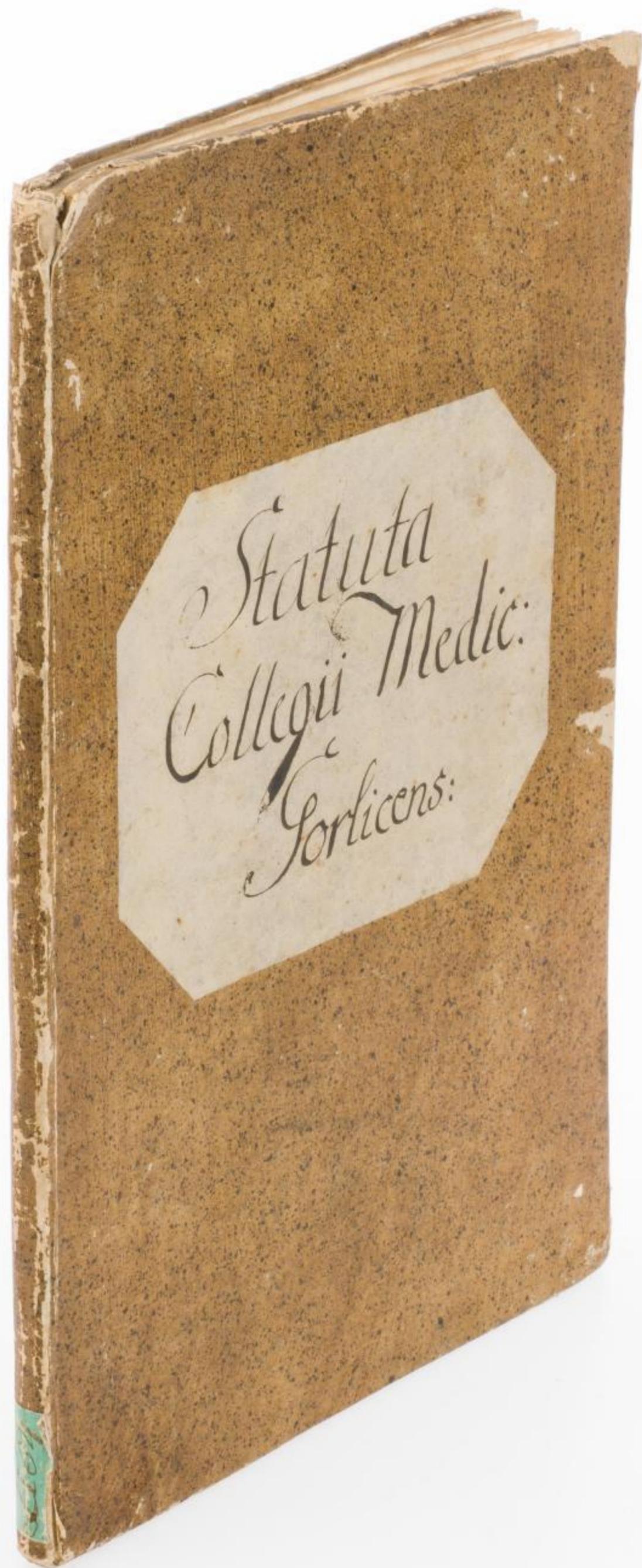












Statuta
Collegii Medic:
Gorlicens:



